

**Satzung**  
**über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche**  
**Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung -**

**vom 11. Juni 1985**

i.d.F. der Änderungssatzung vom 08. März 1991

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31), BS 2020 – 1, sowie der §§ 52 Abs. 1 und 3, 53 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung**

§ 1 Allgemeines

### **2. Abschnitt: Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung**

- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahme
- § 4 Beschränkungen des Benutzungsrechts
- § 5 Abwasseruntersuchung
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

### **3. Abschnitt: Fäkalschlammabeseitigung**

- § 9 Betroffene Grundstücke
- § 10 Übertragung der Fäkalschlammabeseitigung
- § 11 Arten der Beseitigung
- § 12 Nachweispflicht

#### **4. Abschnitt: Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**

- § 13 Anschlusskanäle
- § 14 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Hauskläranlagen
- § 16 Abwassergruben

#### **5. Abschnitt: Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung**

- § 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung
- § 18 Genehmigung
- § 19 Auskünfte, Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 20 Um- und Abmeldung
- § 21 Haftung
- § 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 23 Begriffsbestimmungen

#### **6. Abschnitt: Entgelte und Inkrafttreten**

- § 24 Entgelte
- § 25 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Sie umfasst auch die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben angesammelten Abwassers (Fäkalschlammabeseitigung)
- (2) Zu der Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch
  1. die von der Stadt mit wasserrechtlicher Genehmigung oder Erlaubnis vorläufig oder auf Dauer zur Ableitung von Abwasser aus den angeschlossenen Grundstücken dienenden Gewässer, insbesondere wenn sie durch Verrohrung oder sonstige künstliche Maßnahmen technisch in das Abwassernetz dergestalt eingegliedert sind, dass sie vom natürlichen Wasserkreislauf abgesondert sind,
  2. Nachklärteiche, die Gewässer sind, und
  3. Anlagen Dritter, die die Stadt als Zweckverbandsmitglied aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

## **2. Abschnitt: Anschluss und Benutzung bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung**

### **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg oder einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht hat, kann verlangen, dass das Grundstück an die Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 4 und 5, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstiger Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Stadt über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Besteht kein Anschlussrecht, so gelten die Bestimmungen über die Fäkalschlammabeseitigung (§§ 9 bis 12).

### § 3

#### **Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen**

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.
- (2) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich aus den Satzungen für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für den Bau, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür eine angemessene und ausreichende Sicherheit leistet. Die Stadt ist berechtigt, an den zusätzlich zu erstellenden Anlagenteilen auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlagenteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.
- (3) Besteht kein Anschlussrecht, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Straßenleitung verlegt ist, kann die Stadt einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch einen eigenen provisorischen Anschlusskanal anzuschließen. Dieser Anschlusskanal ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern; die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Art der Wiederherstellung bestimmt dabei die Stadt. Werden nach Verlegung des provisorischen Anschlusskanals die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 6 und 7) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.
- (4) In nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten dürfen Anschlusskanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser nur an die jeweils dafür bestimmten Leitungen angeschlossen werden. Die Stadt kann Ausnahmen, insbesondere die Einleitung von Niederschlagswasser einzelner Grundstücke in die Schmutzwasserleitung, zulassen.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat jeder Grundstückseigentümer geeignete Vorkehrungen zu treffen. Die Rückstauenebene wird von der Stadt in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 6 Abs. 3 festgelegt. Enthält die öffentliche Bekanntmachung keine Festlegung, so gilt als Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Für Straßenleitungen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung betriebsfertig waren, gilt die bisher festgelegte Rückstauenebene weiter. Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung für bestehende Straßenleitungen die Rückstauenebene an die Regelung nach den Sätzen 2 und 3 anpassen, wenn mit Rückstau zu rechnen ist. In der Bekanntmachung sind diese Straßenleitungen aufzuführen; den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

#### § 4 Beschränkungen des Benutzungsrechts

- (1) In die Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb oder Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentliche Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe -auch in zerkleinertem Zustand-, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Mist, Sand, Glas, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Kunststoffe, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Treber, Tester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Leberabfälle, Zement, Mörtel, Kalkhydrat) und flüssige Abfälle, die erhärten;
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. Faulendes und sonst übelriechendes Abwasser ( z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid oder der Rechtsverordnung nach § 55 Landeswassergesetz nicht entspricht.
- (2) Die Stadt kann außerdem im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge wirtschaftlicher oder wirkungsvoller von demjenigen behandelt werden kann, bei dem es anfällt,
  2. wenn wegen der Siedlungsstrukturen eine gesonderte Behandlung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, insbesondere für bebaute Grundstücke im Außenbereich,
  3. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (3) Abwasser darf in der Regel in die Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 „Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien“, die Bestandteile dieser Satzung ist, festgelegten Werte nicht überschritten werden. Diese sind an der Einleitungsstelle in der Abwasseranlage einzuhalten. Die Stadt kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Stadt wird insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen der Abwassertechnischen Vereinigung im Arbeitsblatt A 115 (Januar 1983) „Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage – Anlage II – „ eine Vorbehandlung des Abwassers fordern. In öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine Kläranlage angeschlossen sind, darf fäkalienhaltiges Abwasser nur nach ausreichender Vorbehandlung in einer Hauskläranlage (§15) eingeleitet werden.

- (5) Abwasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist, darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt eingeleitet werden; dies gilt insbesondere für Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern. Nicht verschmutztes Kühlwasser soll nur eingeleitet werden, wenn eine andere Möglichkeit der Beseitigung nicht besteht.
- (6) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
  1. keine der in Absatz 1 oder 2 genannten Stoffe eingeleitet werden,
  2. die Werte nach Anlage 1 oder Absatz 3 Satz 3 eingehalten sind und
  3. entsprechend Absätzen 4 und 5 verfahren wurde.Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (7) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Im übrigen ist nach den Absätzen 2 bis 6 zu verfahren.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Grundstückseigentümer und Benutzer der Abwasseranlagen.

## **§ 5**

### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflussmengen und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorrichtungen zur Messung und Registrierung und für die Führung des Betriebstagebuchs dieser Vorrichtungen verantwortlich ist. Dieses ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers vornehmen, um die Einhaltung des § 4 zu überwachen. Sie bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19.
- (4) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Für Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von Verschmutzungszuschlägen erfolgen, gilt § 10 Abs. 3 und 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

## **§ 6 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden und nach § 2 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück anzuschließen oder anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle und ähnliche Zwecke bebaut oder mit der Bebauung begonnen wurde. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumliche und funktionell getrennte Gebäude, so ist jedes anzuschließen. Eine provisorische eigene Anschlussleitung nach § 3 Abs. 3 befreit nicht vom Anschlusszwang.
- (2) Werden Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer verlangen, dass bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlage getroffen werden.
- (3) Die Stadt zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Dabei werden auch die unter Absatz 1 fallenden Grundstücke bezeichnet, für die der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam wird. Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung, die darauf hinzuweisen hat, bei der Stadt zu stellen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme ausgeführt sein; der Grundstückseigentümer hat das rechtzeitig zu beantragen. Wird eine betriebsfertige Straßenleitung erst nach der Errichtung von Bauwerken hergestellt, so gelten die Sätze 1 bis 5 ebenfalls. Bis zum Ablauf einer von der Stadt zu setzenden Frist von mindestens zwei Monaten, hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen. Ohne Genehmigung der Stadt ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Im übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Pumpe verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

## **§ 7 Benutzungszwang**

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Schmutzwasser, mit Ausnahme des nach § 4 ausgeschlossenen ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Niederschlagswasser kann für eigene Zwecke, insbesondere zur Gartenbewässerung, benutzt werden. Es darf Niederschlagswasser eingeleitet werden, soweit dies nach § 4 Abs. 2 nicht ausgeschlossen ist. Es ist einzuleiten, wenn die Stadt dies verlangt, weil es im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Die Ableitung auf Straßen, Wege und Plätze ist unzulässig.

## **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet befreit werden, soweit
1. der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre oder
  2. ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung getragen wird (z.B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, den Anforderungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung genügende Anlage verfügen, sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen).

Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 6 Abs. 3 müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt gestellt werden.

- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5. Durch die verstärkte Abwassereinleitung dürfen nicht Kapazitäten, die für angeschlossene oder noch anzuschließende Grundstücke bestimmt sind, beeinträchtigt werden.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdenden Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen für die Fäkalschlambeseitigung ( §§ 9 bis 12).

## **3. Abschnitt: Fäkalschlambeseitigung**

### **§ 9 Betroffene Grundstücke**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für alle Grundstücke, für die die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist und die nicht an eine leitungsgebundene Abwasseranlage (§§ 2 bis 8) angeschlossen sind oder angeschlossen werden können oder für die Hauskläranlagen betrieben werden müssen.

## **§ 10 Öffentliche Fäkalschlambeseitigung**

- (1) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben angesammelten Abwassers (Fäkalschlambeseitigung) wird von der Stadt als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Von der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung sind die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebe für durch Viehhaltung anfallendes Abwasser im Rahmen des § 51 Abs. 21 des Landeswassergesetzes befreit.
- (3) Für die öffentliche Fäkalschlambeseitigung gilt § 4 entsprechend.

## **§ 11 Abfuhr**

Das Entleeren der Hauskläranlage und Gruben und die Abfuhr des Fäkalschlammes wird von der Stadt oder von ihrem beauftragten privaten Dritten in der Regel mindestens einmal jährlich besorgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Grundstückseigentümer haben die Stadt rechtzeitig von einer notwendigen Entleerung und mindestens eine Woche vor dem gewünschten Abfuhrtermin zu benachrichtigen. Die Stadt kann auf diese Benachrichtigung verzichten, wenn sie Fäkalschlamm regelmäßig oder zu vorher bestimmten und öffentlich bekanntgemachten Zeiten abholt. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass zum festgesetzten Zeitpunkt entleert werden kann.

## **§ 12 Beseitigung**

Die Stadt bestimmt die Art der weiteren Behandlung und Beseitigung des Fäkalschlammes.

## **4. Abschnitt: Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**

### **§ 13 Anschlusskanäle**

- (1) Jedes Grundstück soll unterirdisch und in der Regel unmittelbar durch einen Anschlusskanal Verbindung mit der Straßenleitung haben und nicht über andere Grundstücke entwässert werden. Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet eines Misch-Systems nur einen Anschluss, im Gebiet eines Trenn-Systems nur jeweils einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung erhalten; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese behält sich bei besonderen Verhältnissen vor, das Abwasser mehrerer Grundstücke in einen gemeinsamen Anschlusskanal aufzunehmen. Wird ein solcher für mehrere Grundstücke gefordert oder zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlusskanäle erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch

eingetragen werden. Die Stadt behält sich vor, das Benutzungsrecht und die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Anschlusskanälen im Einzelfall zu regeln.

- (2) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Stelle für den Eintritt des Anschlusskanals in das Grundstück und dessen lichte Weite. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Der Anschlusskanal geht von der Straßenleitung bis zur ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück, höchstens bis zum Eintritt in ein Gebäude. Die erste Reinigungsöffnung ist, wenn dies die Lage der baulichen Anlagen zulässt, in einem Schacht auf dem Grundstück, aber außerhalb des Gebäudes, sonst in einer geeigneten Vorrichtung innerhalb des Gebäudes unterzubringen. Sie soll möglichst nahe an der Grundstücksgrenze, die zur Straßenleitung weist, liegen. Der Anschlusskanal mit Reinigungsöffnung kann bereits auch auf unbebaute anschließbare Grundstücke verlegt werden; die Grundstückseigentümer haben dies zu dulden. Hat die Stadt bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Anschlussleitungen bis zum Eintritt in das Gebäude ohne Reinigungsöffnung nach den Sätzen 1 bis 4 verlegt, so gelten diese zunächst als Anschlusskanäle. Bei der nächsten Erneuerung oder wesentlichen Änderung ist eine Reinigungsöffnung nach Möglichkeit außerhalb der Gebäude zu bauen; danach gilt Satz 1. Verfügt ein Grundstück über eine Hauskläranlage oder andere Rückhalteeinrichtung, so endet der Anschlusskanal vor dieser, soweit keine näher zur Straßenleitung gelegene Reinigungsöffnung vorhanden ist. Werden Grundstückskläranlagen stillgelegt, so wird die Stadt nach Möglichkeit ihre Umwandlung zur ersten Reinigungsöffnung zulassen.
- (4) Die Stadt ist Eigentümer des gesamten Anschlusskanals; sie lässt diesen herstellen, erneuern, ändern, und ggf. beseitigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil des Anschlusskanals, der auf seinem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Baumwurzeln und Grundwasser zu schützen. Er hat der Stadt jeden Schaden am Anschlusskanal unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Anschlusskanäle sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

## **§ 14**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.
- (2) Die letzte Reinigungsöffnung soll möglichst in einen Schacht und so nahe wie möglich an die Straßenleitung gesetzt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 3); sie ist Bestandteil des Anschlusskanals und muss jederzeit zugänglich sein. Der Schacht ist bis auf die Rückstauenebene (§ 3 Abs. 5) wasserdicht auszuführen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Stadt in den Anschlusskanal eingebaut werden.

- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise -auch vorübergehend- außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 15**

### **Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen**

- (1) Anlagen für die Vorbehandlung und Speicherung von Abwasser nach § 4 Abs. 4 und § 52 Abs. 3 Nr. 1 Landeswassergesetz sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles auszugestalten und zu betreiben.
- (2) Sind Grundstücke an Straßenleitungen angeschlossen, bevor eine zentrale Abwasserreinigung in einer Kläranlage erfolgt, so haben die Grundstückseigentümer Hauskläranlagen als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Hauskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, insbesondere den Normen des DIN-Ausschusses für Grundstücks- und Kleinkläranlagen 2. Hauskläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine zentrale Abwasserreinigung möglich ist. Die Stadt macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zu Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Hauskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen oder zu Reinigungsöffnungen umzubauen (§ 13 Abs. 3).
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen des DIN-Ausschusses, einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach jeder Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.
- (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier u.dgl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an den Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

## **§ 16 Abwassergruben**

Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die nicht an Straßenleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn zuvor die zuständige Wasserbehörde die Einleitung in ein Gewässer erlaubt oder für unbedenklich erklärt hat oder ausreichende Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung vorhanden sind. Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie den Betrieb der Abwassergruben übernimmt und diese nicht mehr Grundstücksentwässerungsanlagen sind. Abwassergruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, insbesondere den Normen des DIN-Ausschusses.

## **5. Abschnitt: Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung**

### **§ 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Anschlusskanal sowie den Neubau und wesentliche Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Hauskläranlagen und anderen Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben, bei der Stadt zu beantragen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanäle.
- (2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen. Für die Unterlagen gelten die Vorschriften des Baurechts sinngemäß. Die Stadt gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Schlusstelle und Höhenfestpunkte) auf Anfrage bekannt.

### **§ 18 Genehmigung**

- (1) Ohne vorherige Genehmigung der Stadt darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Hauskläranlagen und anderen Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten für den Anschlusskanal und die Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Müssen während der Ausführung des Anschlusses Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für neu herzustellende größere Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

- (3) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

### **§ 19**

#### **Auskünfte, Abnahme und Prüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Stadt. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlung und Überprüfung nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer oder Besitzer jederzeit Auskünfte und Erklärungen über alle mit der Abwasserbeseitigung ihrer Grundstücke zusammenhängenden Fragen, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung verlangen.

### **§ 20**

#### **Um- und Abmeldung**

- (1) Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, der Stadt einen Monat vorher mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals vom Grundstückseigentümer zu fordern.

### **§ 21 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung

schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden.

- (2) Wer Anlagen zur Abwasserbeseitigung betritt oder Eingriffe an Ihnen vornimmt, haftet für dabei entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wird die Stadt zur Haftung herangezogen, so behält sie sich den Rückgriff auf den Verursacher vor.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Rückstau (§ 3 Abs. 5) haben der Grundstückseigentümer oder andere Personen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt. Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
  1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 3 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und 2, § 17, § 18 Abs. 1) oder entgegen den Genehmigungen (§ 18) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 13) herstellt,
  2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 6, § 13 Abs. 3),
  3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§§ 4 und 7, § 19 Abs. 1),
  4. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 12 und 15 Abs. 3),
  5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 5),
  6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ Abs. 5, § 6 Abs. 3 und 5, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 4, § 18 Abs. 3) und Mängel nicht beseitigt (§ 5 Abs. 4, § 19 Abs. 3),
  7. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 4 Abs. 7, § 11, § 13 Abs. 5), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 4 Abs. 8, § 19 Abs. 2 und 4, § 20), Nachweispflicht (§ 19 Abs. 2) nicht nachkommt,
  8. Anschlusskanäle nicht schützt (§ 13 Abs. 5) und
  9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Hauskläranlagen und anderen Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 14 bis 16),
  10. das Entleeren von Hauskläranlagen oder Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§ 11),
 oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

- (2) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGB. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

## **§ 23**

### **Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen der DIN 4045 und die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für diese Allgemeine Entwässerungssatzung und für die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung:

#### **1. Abwasser (§ 51 Abs. 1 LWG)**

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Sonstiges, zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser ist nicht als Abwasser i. S. dieser Satzung zu betrachten (§ 4 Abs. 5).

#### **2. Abwasseranlagen**

Abwasseranlagen haben den Zweck, dass im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Abwasseranlagen sind Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke und sonstige gemeinschaftliche Anlagenteile sowie die Straßenleitungen im Entsorgungsbereich bis zum Beginn des Anschlusskanals.

#### **3. Anschlusskanal (Nr. 4.1.1. DIN 1966 Teil 1)**

Anschlusskanal ist die Leitung von der Straßenleitung bis zur ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück, aber höchstens bis zum Eintritt in das Gebäude. Er ist Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung.

#### **4. Grundstück**

Grundstück ist der Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt worden ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstücks, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auch dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

#### **5. Grundstückseigentümer**

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber der Stadt als Grundstückseigentümer auftreten zu lassen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann sich die Stadt an jeden von ihnen halten.

## **6. Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Anschlusskanal dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen, Nr. 4.1.2 DIN 1986 Teil 1), Prüfschächte, Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen (§15) sowie Abwassergruben (außer in den Fällen des § 16 Satz 3).

## **7. Straßenleitungen**

Straßenleitungen sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind. Für Zwecke der Beitragserhebung sind die auf die Durchleitung von Abwasser entfallenden Anteile nicht als Kosten der Straßenleitungen (Ortskanalisation) zu betrachten, wenn die Leitungen mehr als ein Drittel des gesamten Einzugsbereichs einer Kläranlage aufnehmen.

## **4. Abschnitt: Entgelte und Inkrafttreten**

### **§ 24 Entgelte**

- (1) Zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung und Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt für die auf das Oberflächenwasser entfallenden Kostenanteile einmalige Beiträge.
- (2) Zur Deckung ihrer laufenden Kosten einschließlich der Vorhaltekosten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt für den auf das Schmutzwasser entfallenden Kostenanteil Benutzungsgebühren und für den auf das Oberflächenwasser entfallenden Kostenanteil wiederkehrende Beiträge.
- (3) Zur Deckung der Kosten für Anschlusskanäle erhebt die Stadt Kostenerstattungen.
- (4) Neben den in den Absätzen 1 - 3 genannten Entgelten legt die Stadt die von ihr zu zahlende Abwasserabgabe um (§ 2 LAbwAG).

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entwässerungssatzung vom 15.07.1982 außer Kraft.

Herdorf, den 11. Juni 1985  
Stadtverwaltung Herdorf  
gez. Otten  
Bürgermeister

*Die §§ 10, 11, 12 und 22 Nr. 4,7 und 10 sind durch Satzung vom 8.3.1991 geändert worden und zum 1.1.1991 in Kraft getreten.*

## Anlage I

### Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien:

In der Regel sind bei der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen unbedenklich:

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | <u>Allgemeine Parameter</u>   |   |
|    | a) Temperatur   | 35° C   |
|    | b) pH-Wert  | 6,5 bis 10  |
|    | c) Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: | 10 ml/l (*), nach 0,5 Std. Absetzzeit   |
|    | (*) zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide                       |   |
| 2. | <u>Verseifbare Öle und Fette</u>  | 250 mg/l  |
| 3. | <u>Kohlenwasserstoffe</u>   |   |
|    | a) direkt abscheidbar:  | DIN1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten ist zu beachten)  |
|    | b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:                            |   |
|    | Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18):  | 20 mg/l   |
| 1. | <u>Organische Lösemittel</u>  |   |
|    | a) Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und und biologisch abbaubar:   | Entsprechend spezieller Festlegung ,jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als es der Löslichkeit entspricht. |
|    | b) extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX) oder Summe der Einzelsubstanzen   | 5 mg/l  |
| 2. | <u>Anorganische Stoffe (gelöst oder ungelöst)</u>   |   |
|    | a) Arsen (As)   | 1 mg/l  |
|    | b) Blei (Pb)  | 2 mg/l  |
|    | c) Cadmium (Cd)   | 0,5 g/l   |
|    | d) Chrom 6wertig (Cr)   | 0,5 mg/l  |
|    | e) Chrom (Cr)   | 2 mg/l  |
|    | f) Kupfer (Cu)  | 2 mg/l  |
|    | g) Nickel (Ni)  | 3 mg/l  |
|    | h) Quecksilber (Hg)   | 0,05 mg/l   |
|    | i) Selen (Se)   | 1 mg/l  |
|    | j) Zink (Zn)  | 5 mg/l  |
|    | k) Zinn (Sn)  | 5 mg/l  |
|    | l) Aluminium und Eisen (Al) (Fe)  | Begrenzung erfolgt im Einzelfall  |
|    | m) Cobalt (Co)  | 1 mg/l  |
|    | n) Silber (Ag)  | 0,1 mg/l  |
|    | o) wirksames Chlor (Cl <sub>2</sub> )   | 0,5 mg/l  |

- |    |  |  |   |
|----|--|--|---|
| 3. | <u>Anorganische Stoffe (gelöst)</u>  |  |   |
|    | a) Ammonium und Ammoniak   | (NH <sub>4</sub> )<br>(NH <sub>3</sub> ) | 200 mg/l  |
|    | b) Cyanid, leicht freisetzbar  | (CN)                                     | 0,2 mg/l  |
|    | c) Cyanid, gesamt  | (CN)                                     | 20 mg/l   |
|    | d) Fluorid   | (F)                                      | 60 mg/l   |
|    | e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen   | (NO <sub>2</sub> )                       | 20 mg/l   |
|    | f) Sulfat  | (SO <sub>4</sub> )                       | 600 mg/l  |
|    | g) Sulfid  | (S)                                      | 2 mg/l  |
| 7. | <u>Organische Stoffe</u>   |  |   |
|    | a) wasserdampfvlüchtige Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)               |  | 100 mg/l  |
|    | b) Farbstoffe:   |  | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |
| 8. | <u>Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe</u><br>z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat |  | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.  |